

Vorbemerkungen:

Gem. § 61 Schulgesetz wird der Schulleiter bzw. die Schulleiterin durch die Schulkonferenz gewählt. Der Schulträger wird in der Schulkonferenz bei der Schulleiterwahl durch ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten. Darüber hinaus ist die beratende Teilnahme von bis zu 3 weiteren Vertretern/innen des Schulträgers möglich, die nicht der Schule angehören dürfen.

Der Ausschuss für Schule und Sport hatte in seiner Sitzung am 23.11.2006 vorgeschlagen, Herrn Ltd. KVD Norbert Keusen als stimmberechtigtes Mitglied für die Schulkonferenzen der kreiseigenen Schulen zu benennen. Als weitere Mitglieder waren Frau Rackwitz-Zimmermann, Frau Herchenbach-Herweg und Frau Thiel vorgeschlagen worden. Der Kreisausschuss war diesem Vorschlag am 11.12.2006 gefolgt.

Aus bekannten Gründen ist ein neuer Vertreter des Kreises als stimmberechtigtes Mitglied zu benennen.

Erläuterungen:

Die rechtlichen Bestimmungen stellen es dem Schulträger frei, welchen Vertreter – ein Mitglied der Verwaltung oder einen Vertreter/eine Vertreterin der Politik – dieser als stimmberechtigtes Mitglied in die Schulkonferenz entsendet. Weder das Schulgesetz noch die Gemeindeordnung oder die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen enthalten Vorgaben, dass es sich bei den Vertreterinnen und Vertretern in der Schulkonferenz um Mandatsträger handeln muss. Der Kreisausschuss hat somit die Möglichkeit, auch Mitarbeiter der Verwaltung zu benennen.

Der Kreisausschuss hatte sich 2006 auf Vorschlag des Ausschusses für Schule und Sport dafür entschieden, den Leiter des Schulamtes aufgrund seines Fachwissens in schulischen Angelegenheiten zu entsenden. Diese Lösung hat sich in der Praxis bewährt.

Zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Sport am 05.02.2009.

In Vertretung